

**Projekt:** Erkundungsbohrung NK 1e  
**Firma:** Nobian Industrial Chemicals B.V., Van Asch van Wijckstraat 53,  
3811 LP Amersfoort, Niederlande  
**Standort:** Landkreises Leer, Gemeinde Bunde

**Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

**1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:**

Der Bohrplatz der Erkundungsbohrung NK 1e wird auf einer Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> errichtet. In der Bau- und Bohrphase wird zusätzlich noch eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> beansprucht. Für die Lagerung des anfallenden Oberbodens wird eine Fläche von 7.000 m<sup>2</sup> benötigt. Der Bohrplatz wird durch eine 6 m breite Zufahrtsstraße erschlossen. Als Trasse wird der vorhandene Plattenweg genutzt, der umfänglich erneuert und mit einer Asphaltsschicht versehen wird.

Die Endteufe der Bohrung wird bei ca. 1.350 m liegen. Die Höhe des Bohrturmes beträgt max. 40 m.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Nordöstlich des geplanten Vorhabens liegen in einer Entfernung von ca. 10 km die Kavernenfelder Jemgum und Jemgumkloster. Weiter östlich auf der anderen Seite der Ems befindet sich das Kavernenfeld Nüttermoor mit über 20 Kavernen. Aufgrund der räumlichen Abstände kann ein Zusammenwirken mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

#### Wasser:

Der Grundwasserspiegel liegt zwischen 0,3 und 0,9 m. Während der Errichtung des Bohrplatzes ist über wenige Wochen eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Es wird von einer maximalen Fördermenge von unterhalb 100.000 m<sup>3</sup> ausgegangen. Das geförderte Wasser wird mittels Lanzen im Grundwasserabstrom wieder injiziert.

#### Fläche:

Für den Bohrplatz werden ca. 6.000 m<sup>2</sup>, für die Baustelleneinrichtung ca. 2.000 m<sup>2</sup> und für die Mutterbodenmieten ca. 7.000 m<sup>2</sup> beansprucht. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup> benötigt.

#### Boden:

Im Bereich des Bohrplatzes wird der Boden nach Beendigung der Bohrung für ca. 20 Monate für das Monitoring (Messungen und Überwachungen) temporär versiegelt. Wenn die Ergebnisse der Erkundungsbohrung erfolgreich waren, wird der Platz zum Förderplatz umgebaut und für die Dauer der Förderung bleibt dieser bestehen. Im Falle, dass die Erkundungsbohrung nicht erfolgreich verläuft, wird der Bohrplatz vollständig zurückgebaut und der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt.

#### Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Der geplante Bohrplatz wird zurzeit als Ackerfläche genutzt, daher wird nur ein Biotoptyp geringer Bedeutung direkt beansprucht.

### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Im inneren Bereich des Bohrplatzes wird das anfallende Bohrklein in Absetztanks zwischengelagert und anschließend ordnungsgemäß entsorgt. Die Spülflüssigkeit wird während der Bohrarbeiten im Kreislauf genutzt.

Die Erfassung, Verwertung und Beseitigung von anfallenden Abfällen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Regelungen.

Während der Monitoring Phase fallen keine planmäßigen Abfälle an.

### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

#### - Geräuschemissionen:

In der Bauphase werden die Arbeiten im Zeitraum von 7 – 20 Uhr unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingung erfolgen. Es kann zu Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Lichtemissionen kommen. Die gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm auf die nächstliegende Bebauung werden während der Bohrphase eingehalten. Sollte es zu erhöhten Schallimmissionen kommen, werden vor Beginn der Arbeiten Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen von Lärmschutzwänden, umgesetzt.

In der Betriebsphase (Monitoring) sind keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten.

- Lichtemissionen:

Durch ein Beleuchtungskonzept soll eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes vermieden und lediglich der Arbeitsbereich der Bohrung beleuchtet werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Im inneren Bereich des Bohrplatzes erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe. Anfallende Flüssigkeiten werden im Bohrkeller, bzw. einem Sammelschacht aufgefangen, gesammelt und der fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Der Schutz des Grundwassers wird durch die Gestaltung des Bohrplatzes und den verwendeten Technologien, wie z.B. der Verrohrung und Zementation der Bohrung nach dem Stand der Technik, gewährleistet. Die Bohrung verfügt über zwei unabhängige verifizierte Bohrungsbarrieren.

Durch verschiedene Messungen und Tests, wie z.B. Drucktests, wird der korrekte Einbau und die Dichtigkeit der Verrohrung überprüft. Die Integrität der Bohrungen wird kontinuierlich und fortlaufend kontrolliert und nachgewiesen.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

In der Bohr- und Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten. Die oberen nutzbaren Grundwasserleiter werden durch eine zementierte Standrohrtour geschützt.

## 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 07.08.2023, überprüft.

### Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- In ca. 1,4 km Entfernung befinden sich zwei Blutbuchen als punkthafte Naturdenkmäler in der Ortschaft Bunde. Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nobian Industrial Chemicals B.V plant die Erkundungsbohrung NK 1e innerhalb der Salzstruktur Bunde. Die Bohrung dient der Untersuchung der Struktur und der Salzqualität des Salzstocks. Bei positiven Ergebnissen soll in einem späteren Verfahren die Anlage eines Kavernenfeldes zur Soleproduktion geplant werden. Die geplante Endteufe der Erkundungsbohrung soll bei ca. 1.350 m liegen. Im Zuge des Bohrplatzbaus wird eine Grundwasserhaltung mit einer Grundwasserentnahmemenge von weniger als 100.000 m<sup>3</sup> benötigt.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Bohrplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden.

In der Bau- und Bohrphase kann es zu Auswirkungen durch Schall-, Licht oder Luftschadstoffemissionen kommen. Diese sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung einer Schallschutzwand und Maßnahmen zur Verringerung der Lichtemissionen, minimiert.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 27.09.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

AZ.: L1.4/L67007/03-08\_02/2023-0029